

Albstadt, 28.05.2021

Leitlinie / Rahmenbedingungen für die Durchführung von Praktika / Arbeiten in Laboren und PC-Pools auf Basis der Corona-Verordnung der Landesregierung (ab 13. Mai 2021 gültige Fassung) sowie der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst (ab 15. Mai 2021 gültige Fassung)

Diese Leitlinie gilt ab dem 28.05.2021.

Die aktuell gültigen Regelungen der Landesregierung bzgl. des Umgangs mit Corona sind auf den entsprechenden Websites des Landes sowie unter <https://www.hs-albsig.de/hochschule/organisation/rektorat/verordnungen> abrufbar.

Zur **Durchführung von Praktika / Arbeiten in Laboren und PC-Pools im SS2021** muss der aktuelle **Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2** (21. Fassung, gültig ab 28. Mai 2021) eingehalten werden. Dieser ist abrufbar unter <https://www.hs-albsig.de/hochschule/organisation/rektorat/verordnungen>.

Zentrale Aspekte sind hierbei Regelungen bezüglich eines **Zutritts- und Teilnahmeverbots** unter bestimmten Bedingungen, die Beachtung der **AHA+A+L-Regeln (Abstand, Hygiene, Masken, App, Lüftung)** sowie die konsequente **Datenerhebung** zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

Ab dem 28. Mai 2021 gilt zudem für Studierende die GGG-Regel in folgender Form:
Für den Zutritt zu allen Einrichtungen der Hochschule und deren Veranstaltungen, inklusive aller Präsenz-Lehrveranstaltungen sowie Präsenz-Prüfungen, ist entweder ein Nachweis (entweder im Original oder in Form einer Kopie davon) über **genesen** oder **vollständig geimpft** oder über ein **negatives Ergebnis einer Corona-Testung, die maximal 96 Stunden** zurückliegen darf, mitzuführen. Der jeweilige Nachweis (bzw. die Nachweis-Kopie) ist auf Verlangen dem betreffenden Leiter der Präsenzveranstaltung bzw. dem Prüfungsverantwortlichen oder der betreffenden Hochschuleinrichtung oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen.

Die Durchführung von Praktika muss vom Rektorat zugelassen sein.

Weitere Vorgaben / Hinweise:

- Auf dem Außengelände der Hochschule ist mindestens eine **Alltagsmaske** zu tragen.
- Der Zugang zum Gebäude, in dem das jeweilige Praktikum stattfindet / sich das Labor, der PC-Pool befindet, wird durch die Praktikums- bzw. Laborverantwortlichen oder einem beauftragten Mitarbeiter ermöglicht. Diese sind ebenso für die Datenerhebung gemäß Anlage 1 des Leitfadens für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz verantwortlich.
- Auf Verlangen der Praktikums- bzw. Laborverantwortlichen oder einem beauftragten Mitarbeiter ist von den Studierenden der Nachweis eines negativen COVID-19-Schnelltests, der in den davorliegenden 96 Stunden erfolgte, ein Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Bei Bedarf stehen auch COVID-19-Schnelltests der Hochschule zur Verfügung.

- Innerhalb der Gebäude muss eine **medizinische Mund-Nase-Bedeckung** (FFP2- oder OP-Maske) **ununterbrochen** getragen werden.
- Masken werden von der Hochschule bei Bedarf zur Verfügung gestellt (FFP2- oder OP-Maske; für (Voll-)Barträger wird eine OP-Maske empfohlen). Bitte beachten Sie hierzu auch die Merkblätter unserer Hochschule zur Handhabung von medizinischen Gesichtsmasken (OP-Masken) und FFP2-Masken. Die Ausgabe erfolgt beim Einlass in das Gebäude durch die Praktikums- bzw. Laborverantwortlichen oder einem beauftragten Mitarbeiter.
- Beim Betreten des Gebäudes ist eine hygienische Händedesinfektion vorzunehmen.
- Innerhalb des jeweiligen Gebäudes ist auf Sicherheits- bzw. Abstandsmarkierungen bzw. das vorgegebene Leitsystem zu achten. Das Halten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern und möglichst zwei Metern trägt dazu bei, sich und andere vor Ansteckung zu schützen.
- Neben der Einhaltung der Abstandsregel gilt, dass die Personenanzahl im Raum den Richtwert von einer Person pro 5 qm nicht überschreiten soll.
- Labore/PC-Pools sind, soweit dies möglich / erlaubt ist, regelmäßig zu lüften. Das Vorgehen ist im Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz im Abschnitt „L – Lüften“ detailliert beschrieben.
- Es sollen, wo immer möglich, eigene Arbeitsmaterialien eingesetzt werden (z. B. keine gemeinsame Nutzung eines Taschenrechners).
- Oberflächen von Arbeitsgeräten und weitere Kontaktflächen (z. B. Tastaturen, Türklinken) sollen nach Beendigung der Nutzung bzw. des Praktikums oberflächlich desinfiziert werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten bzw. beim Verlassen des Gebäudes soll erneut eine hygienische Händedesinfektion erfolgen.
- Die Datenerhebungslisten werden im den Sekretariaten der Studiengänge abgegeben.

Weitere Maßnahmen ergeben sich durch die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Labors und sind durch die/den Laborverantwortliche/n zu veranlassen. Zudem gelten die üblichen Arbeitssicherheitsvorgaben in den Laboren weiterhin uneingeschränkt.

Die Leitlinie soll Anwendung auf sämtliche Arbeiten in den jeweiligen Laboren/PC-Pools finden (inkl. studentischer Projekt- und Abschlussarbeiten & Forschung).

Für Studierende mit Vorerkrankungen (die einer Risikogruppe zuzuordnen sind) und Studierende mit Familienpflichten sind, wo Bedarf besteht bzw. vom Studierenden angemeldet wird, nach Möglichkeit individuelle Lösungen für eine Teilnahme am Praktika bzw. Ersatzleistungen zu finden.